

Satzung

Kapitel 1: Name, Geschäftsjahr, Dauer, Sitz, Sprache und Vereinszweck

Ralf Britten,

Klaus Désor,

Peter Kleingarn,

Kai Peter Siegel,

Artur Sosna,

Heiner Richters,

und mit all jenen, die im Sinne der gegenwärtigen Satzung Mitglied werden, wurde eine Vereinigung ohne Gewinnzweck luxemburgischen Rechts gegründet, auf der Grundlage des abgeänderten luxemburgischen Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnzweck und angepasst durch das Gesetz vom 7. August 2023 über ebendiese, sowie der folgenden Satzung:

§ 1 Name

Die Verein führt den Namen der "Deutsch-Luxemburgische Wirtschaftsinitiative (DLWI) a.s.b.l."

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr endet am 31.12.2011.

§ 3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbefristet.

§ 4 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Luxemburg Stadt.

§ 5 Sprache

Die Sprache des Vereins ist Deutsch.

§ 6 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Bildung einer Plattform zum Informationsaustausch von deutschsprachigen Teilnehmern am Wirtschaftsleben in Luxemburg;
- die Förderung des Verhältnisses zwischen Deutschen und Luxemburgern am Standort Luxemburg und somit ein Bindeglied zwischen Deutschen und Luxemburgern zu sein;

- die Schaffung einer Anlaufstation für neue Teilnehmer am Wirtschaftsleben in Luxemburg;
- der Interessensaustausch mit anderen Organisationen und Netzwerken am Standort Luxemburg;
- eine Interessensvertretung der in Luxemburg tätigen Deutschen am Standort Luxemburg zu sein.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder und durch Ausrichten von Veranstaltungen oder der Organisation von Konferenzen. Alle Veranstaltungen sollen dem gegenseitigen Kennenlernen, Informationsaustausch und der Kontaktvermittlung dienen.

Kapitel 2: Organe des Vereins

§ 7 Struktur

1. Die DLWI besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorstand sowie dem Ehrenpräsidenten. Ehrenpräsident ist der jeweils amtierende Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg.
2. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Unterkapitel 1: Die Mitgliederversammlung

§ 8 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Vollmitgliedern und Ehrenmitgliedern, wobei nur die Vollmitglieder stimmberechtigt sind.

§ 9 Vorbereitende Handlungen

1. Eine (ordentliche) Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann durch Entscheidung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes oder auf Anfrage von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder erfolgen.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder in geeigneter elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen vor der anberaumten Versammlung zu laden.
4. Einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme eines bestimmten Tagesordnungspunktes kann jedes Mitglied gegenüber dem Vorstand stellen. Er wird berücksichtigt, wenn er spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen ist. Die Mitgliederversammlung kann entweder physisch oder in geeigneter elektronischer Form abgehalten werden.
- 5.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen hat, wobei das Datum des Zugangs entscheidend ist.
2. Die Beschlüsse, sofern nichts anderes in dieser Satzung, oder im Gesetz bestimmt ist, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Präsidenten den Ausschlag.
3. In der Regel beschließt die Mitgliederversammlung die Tagesordnungspunkte durch Handzeichen. Bei der Wahl des Vorstands kann eine geheime Wahl beantragt werden. Bei Misstrauensanträgen wird geheim abgestimmt.
4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden innerhalb eines Monats nach der Versammlung am Sitz vorgehalten und können dort von Mitgliedern und Dritten eingesehen werden. Einsprüche gegen den Wortlaut im Protokoll können

bis 14 Tage nach der Erstellung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet daraufhin über das weitere Vorgehen und unterrichtet die Mitglieder.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Ladung zur Mitgliederversammlung gesondert angekündigt wird und auf der Versammlung zwei Drittel der Vollmitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
2. Wenn auf der ersten Mitgliederversammlung zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten sind, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit den anwesenden Vollmitgliedern beschlussfähig ist.
3. Bezieht sich die Satzungsänderung auf den Vereinszweck, weswegen der Verein gegründet wurde, ist die zweite Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn sie eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erhält.

§ 12 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. den Beitragssatz,
- b. Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Satzungsänderungen,
- e. die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihre endgültige Anzahl,
- f. die Ernennung und Abberufung der Kassenprüfer,
- g. die Genehmigung der Abrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Genehmigung des Finanzplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr,
- h. die Auflösung des Vereins und
- i. den Ausschluss eines Mitglieds.

Unterkapitel 2: Der Vorstand

§ 13 Zusammensetzung

1. Der Vorstand soll sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen.
2. Der Vorstand besteht aus:
dem/der Präsidenten(in) und dem/der Schatzmeister(in), sowie einer von der Generalversammlung zu bestimmende weitere Zahl von Mitgliedern. Die Verteilung der Ämter wird kollegial von den Mitgliedern des Vorstandes zumindest nach einer Wahl neu festgelegt.

§ 14 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der DLWI;
2. Vorlage der Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zwecks Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung;
3. Vorlage des Finanzplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr;

4. Aufnahme von Mitgliedern,
5. Programm der DLWI,
6. Finanzen und Administration sowie die Anwendung der zutreffenden Regeln gemäß Art. 18 Gesetzes vom 7 August 2023,
7. Key Account Management und Sponsoring,
8. Marketing und Presse,
9. Projektleitung,
10. alle anderen Angelegenheiten der DLWI, soweit nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Die DLWI wird nur wirksam verpflichtet, wenn zwei Vorstandsmitglieder unterschrieben haben.

Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der weitere Einzelheiten geregelt sind. Insbesondere obliegt es dem Vorstand geeignete elektronische Kommunikationsmittel anstelle physischer Treffen festzulegen, welche sich auf alle rechtlich zulässigen Fälle erstrecken können.

§ 15 Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand ist nach seiner Verantwortung berechtigt, bei organisatorischem Bedarf eines seiner Vorstandsmitglieder oder eine andere Person als Geschäftsführer zur Abwicklung laufender Geschäfte und sämtlicher sonst anfallender Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, zu bestellen.

§ 16 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen zu Vorstandssitzungen, um seine Arbeit zu koordinieren und abzustimmen. Diese können sowohl physisch wie auch in Form einer Visio-Konferenz abgehalten werden, sowie Mischformen abgehalten werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich auf Antrag eines Vorstandsmitglieds unter Angabe der Tagesordnung und sollte spätestens acht Tage vor der Vorstandssitzung erfolgen.
3. Zu jeder Vorstandssitzung wird ein Schriftführer bestimmt, der ein Sitzungsprotokoll anfertigt.

§ 17 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit anwesend ist. Als anwesend gilt, wer sich entweder physisch am Ort der Sitzung befindet oder durch geeignete elektronische Mittel effektiv an einer Sitzung teilnimmt, auch in Mischform.
2. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichstand gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsbeschluss in Form eines einstimmigen schriftlichen Umlaufbeschlusses gefasst werden.

§ 18 Wahl Abwahl und Amtsniederlegung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen kann. Eine Wiederwahl ist möglich.

1. Der Vorstand kann jederzeit in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Vollmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit abgewählt werden, wenn vorher ein schriftlicher Misstrauensantrag gegenüber dem Vorstand gestellt wurde. Misstrauensanträge sind in der Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

2. Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen, wenn es dies seinen Vorstandskollegen mitgeteilt hat. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 19 Ehrenamt

Die Vorstandsmitglieder üben die Tätigkeit unentgeltlich aus. Aufwandsentschädigungen bleiben davon unberührt.

Kapitel 3: Beginn, Ende und Ausgestaltung der Mitgliedschaft

§ 20 Folgende Mitgliedschaften sind möglich

1. Vollmitgliedschaft
2. Ehrenmitgliedschaft.

§ 21 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der DLWI kann jede juristische sowie natürliche Person sein. Über den Antrag in geeigneter elektronischer oder schriftlicher Form entscheidet der Vorstand. Der Antrag einer natürlichen Person soll mindestens den Namen, den Beruf, die Anschrift, sowie die E-Mail-Adresse des Antragsstellers enthalten. Für juristische Personen entsprechende Angaben, sowie ein verbindlicher Ansprechpartner und die aktuelle Anzahl der Mitarbeiter. Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen in vorgenannten Angaben unverzüglich mitzuteilen.
2. Über die Aufnahme in die DLWI wird spätestens innerhalb von sechs Monaten durch Vorstandsbeschluss entschieden. Bestehen seitens des Vorstands Bedenken zur Aufnahme kann der Vorstand ein Gesuch schriftlich ablehnen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Bestätigung wirksam.
3. Die gesetzlich vorgesehene Aktualisierung der Mitgliederliste wird fortlaufend ergänzt und in elektronischer Form geführt.
4. Jedes Vollmitglied hat ein Stimmrecht, sofern fällige Mitgliedsbeiträge zum Zeitpunkt der Abstimmung entrichtet wurden.
5. Personen, die sich besonders für die DLWI eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestimmt werden. Als Ehrenmitglieder sind sie zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.

§ 22 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen der DLWI sowie gegen Beschlüsse seiner Organe. Dieses ist durch die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zu ratifizieren.
Entrichtet ein Vollmitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er dazu aufgefordert wurde, entspricht dieses einer konkludenten Austrittserklärung.
4. Ein ausscheidendes Mitglied kann keine Mitgliedsbeiträge zurückfordern.
5. Ein ausgetretenes Mitglied kann die Mitgliedschaft erneut beantragen.

§ 23 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für juristische Personen maximal 3000,00 EUR und für natürliche Personen maximal 300 EUR pro Jahr und wird von der alljährlichen Mitgliederversammlung nach Vorschlag vom Vorstand festgelegt.

Kapitel 4: Auflösung des Vereins

§ 24 Auflösungs Voraussetzungen

1. Die Auflösung der DLWI kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wenn bei dieser nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
2. Bei einer Auflösung der DLWI ist das Vereinsvermögen an eine in Luxemburg ansässige soziale Einrichtung zu übertragen, deren Satzungszweck dem Zweck der DLWI möglichst nahe kommt.

Kapitel 5: Sonstige Vorschriften

§ 25 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer der Jahresabrechnung zur Genehmigung vor.
2. Der Kassenprüfer hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören; die Person kann, muss aber kein Mitglied der DLWI sein.